

**Satzung  
über den Kostenersatz für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBL.S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.1987 in Verbindung mit §§ 2, 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim am 10. April 2001 in der öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim werden Kostenersätze nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg, dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:
  - a) Leistungen, wenn die Gefahr oder Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
  - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
  - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
  - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 a) bis c) erforderlich ist;
  - e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  - f) den Feuersicherheitsdienst (Brandwache) in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten
  - g) die Auslösung eines Fehlalarms
  - h) die mutwillige Alarmierung der Feuerwehr oder die Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen;
- (3) Die Schadenersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## § 2

### **Kostenbefreiung**

Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei

- a) Schadenfeuern (Bränden)
- b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und der gleichen verursacht sind;
- c) technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
- d) Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst,

soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht.

## § 3

### **Zahlungspflichtiger**

(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend § 1 Kostenersatz verlangt.

- a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist auch der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
- b) von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
- c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
- d) von demjenigen, der mutwillig wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
- e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
- f) vom Veranstalter bei Feuersicherheitswachen.

(2) mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Grund-, Betriebs- und Fahrtkosten berechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde. Danach wird jeweils eine halbe Stunde (30 Minuten) berechnet. Für im Gerätehaus angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige werden je Mann 1 Stunde berechnet. Pro Einsatz wird 1 Stunde für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen berechnet.
- (3) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
  - a) den Personalkosten
  - b) den Fahrzeugkosten
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte
  - d) den Kosten für die verbrauchten Materialien
  - e) der Verwaltungsgebühr
- (4) Die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (5) Sonstige Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
- (6) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einrücken ins Gerätehaus nach Beendigung des Einsatzes berechnet.  
Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.
- (7) Bei Überlandhilfe oder sonstiger Amtshilfe werden nur die Personalkosten entsprechend Nr. 6.1 Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen in der jeweils gültigen Fassung und die Fahrzeug- und Gerätekosten sowie der Materialaufwand berechnet.

## § 5

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

## § 6

### **Verwaltungsverfahren**

(1) Für das anzuwendende Verwaltungsverfahren gilt § 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## § 7

### **Umstellung auf den Euro**

Ab 01.01.2002 werden die Kostenersätze für die Leistungen der Freiw. Feuerwehr Forchheim in der Höhe der im Verzeichnis über die Kostenersätze genannten Eurobeträge erhoben.

## § 8

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim zustande kommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Beziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Forchheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Forchheim gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Forchheim, Herrenstr. 35, 79362 Forchheim, geltend zu machen.

Forchheim, den 10. April 2001

H. Eitenbenz, Bürgermeister

Gemeinde Forchheim

## Verzeichnis über die Kostenersatzsätze

### (Kostenverzeichnis)

(Anlage der Satzung über den Kostenersatz der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Forchheim)

#### 1. Fahrzeuge

1.1	Löschfahrzeuge			
	LF 8/6 je Stunde	80,-- DM	41 €	
	AL 18 je Stunde	80,-- DM	41 €	

#### 2. Geräte, Betriebskosten

2.1	Tauchpumpe je Stunde	10,-- DM	5 €	
2.2	Wassersauger je Stunde	10,-- DM	5 €	
2.3	Notstromaggregat je Stunde	30,-- DM	15 €	
2.4	Kettensäge/Trenngeräte je Stunde	25,-- DM	13 €	
2.5	Druckbelüftungsgerät, Belüftungsgerät, Leichtschaumgenerator je Stunde	30,-- DM	15 €	
2.6	Saugschläuche, B/C Schläuche pro Stück	3,-- DM	2 €	

#### 3. Personalkosten

3.1	Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehöriger und Stunde	nach den jeweiligen berechneten Stundensätzen mindestens jedoch 60,-- DM	31 €	
3.2	Feuerwehrsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	nach den jeweiligen berechneten Stundensätzen mindestens jedoch 60,-- DM	31 €	
3.3	Feuerwehrsicherheitsdienst für Veranstaltungen	70,-- DM	36 €	

	einheimischer Vereine, pauschal			
--	---------------------------------	--	--	--

Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Löschfahrzeuge ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

#### **4. Verwaltungsgebühr**

4.1	Für die Bearbeitung eines kostenpflichtigen Einsatzes	40,-- DM	21 €	
-----	---	----------	------	--

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Entgelte und Kosten werden ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung erhoben.

Forchheim, den 10. April 2001

H. Eitenbenz, Bürgermeister